



Bericht der BSG zur Vorlage 1266/2023: Teilrevision Gemeindeordnung und Führungsstrukturen Primarstufe Modellwahl

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf eine Reform des kantonalen Bildungsgesetzes wurden im Landrat in den letzten 10 Jahren eine ganze Reihe von Vorstössen und Vorlagen behandelt, welche zum Ziel hatten, die Qualität der kantonalen und kommunalen Schulen zu verbessern. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat dazu 2021 2 Vorlagen in den Landrat gebracht, welche die Führungsstrukturen der kantonal geleiteten Sekundarschule (Sekundarstufen I und II, V 2021/567) wie auch der kommunalen Schulen, d.h. Kindergarten, Primar- und Musikschule neu regeln sollen. Beide Vorlagen wurden nach langer Vorarbeit in der zuständigen Kommission und dank der Kompromissbereitschaft der verschiedenen politischen Lager schlussendlich mit grosser Zustimmung im September 2022 im Landrat verabschiedet, sodass das revidierte kantonale Bildungsgesetz per 1. August 2024 in Kraft treten wird.

Während die Vorlage zur Sekundarschule deren Führungsstruktur und damit eingeschlossen die Aufgaben und Kompetenzen von Schulleitung, Schulrat, Bildungsdirektion und Regierungsrat genau definiert, ist die gesetzliche Vorgabe (V. 2021/568) für die kommunalen Schulen flexibler gestaltet. Gestützt auf den neuen *Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS)* soll den Gemeinden dadurch die Möglichkeit gegeben werden, für die ja weitgehend von ihnen finanzierten Schulen auch das optimale Führungsmodell zu wählen. Das Bildungsgesetz sieht dazu drei Varianten vor. Die Gemeinden sind angewiesen, sich bis Ende 2023 für eine davon zu entscheiden und bis spätestens August 2025 auch die entsprechenden Anpassungen in der Gemeindeordnung vorzunehmen.

In der Vorlage 1266/2023, welche dem Einwohnerrat am 20. Oktober vorgelegt und in der Sitzung vom 30. Oktober an die BSG überwiesen wurde, erläutert der Gemeinderat Vor- und Nachteile der drei Führungsmodelle und begründet ausführlich seine Präferenz für das «Gemeinderatsmodell». Die Vorlage kam zwar etwas spät in den Einwohnerrat, doch für die Meinungsbildung in der Kommission war auch die breite Diskussion im Kanton, im Landrat und in anderen, «schnelleren» Gemeinden, sehr hilfreich.

2. Beurteilung der Vorlage 1266/2023 durch die BSG

2.1. Stellungnahme des Gemeinderates zu den Führungsmodellen

In der Vorlage 1266/2023 kommentiert der Gemeinderat die drei Führungsmodelle und begründet seine Wahl für das «Gemeinderatsmodell». Das aktuell bei den gemeindeeigenen Schulen verwendete Schulratsmodell empfindet er wie bereits schon früher der Kanton als nicht mehr optimal für den durch zahlreiche Neuerungen stark geforderten Schulbetrieb.

So werden aus der die kommunalen Schulen betreffenden Landratsvorlage (2021/568) eine ganze Reihe von reellen oder potentiellen Nachteilen zitiert, welche der Schule durch eine unklare Kompetenzaufteilung zwischen den 4 Führungsinstanzen Schulleitung (SL), Schulrat (SR), Gemeinderat (GR) und kantonaler Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) entstehen können. Deshalb sei unabhängig von der Wahl der Führungsstruktur eine Neuverteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten notwendig, um eine Verbesserung des Schulbetriebs zu erreichen. Insbesondere wird die strategische Aufgabe des Schulrats als durch die Praxis oftmals überholt oder zumindest als reformbedürftig angesehen. Die Entscheidungskompetenz der



Schulleitung solle durch die Übernahme von bisher dem Schulrat zugewiesenen Aufgaben erweitert werden, Aufgaben die diese in der Praxis bereits heute wahrnehme. Die Ausweitung des Pflichtenhefts der Schulleitung bedeute, dass diese die volle pädagogische, personelle, organisatorische und administrative Führung in der Primarstufe erhält, was in Reinach durch die in Personalunion der Leitung der Schule und der Schuladministration kein Problem darstelle.

Gemäss dem revidierten Bildungsgesetz werden die Schulräte der verschiedenen Schulen in Zukunft in unabhängigen Gremien arbeiten. Entgegen der Aussage in der Vorlage schreibt der Kanton einen eigenen Schulrat nicht nur für die Musikschule sondern auch für die Sekundarschule zwingend vor.

Das ebenfalls wählbare «Schulkommissionsmodell» wird vom Gemeinderat selbst wegen seiner im Wesentlichen beratenden Rolle als nicht wirklich hilfreich eingeschätzt.

Der Gemeinderat schlägt für die Primarstufe das «Gemeinderatsmodell» vor, weil es der in Reinach seit Jahren gelebten Praxis sehr nahe komme und durch den Wegfall von Schnittstellen (mit dem Schulrat) effizienter sei und die Entwicklung der Schule stärke. In der Vorlage sind die Eckpunkte dieses Führungsmodells in einer Tabelle zusammengestellt, die auch die vom heutigen Schulrat an den Gemeinderat zu übertragenden Aufgaben aufzeigt.

2.2. Die Einbindung der BSG

Die BSG wurde im Juni 2023 durch den Schulleiter der Primarstufe über die drei zur Wahl stehenden Führungsmodelle orientiert und bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal deren Vor- und Nachteile diskutiert. Danach hatte die BSG dem Gemeinderat eine explizit als provisorisch bezeichnete Stellungnahme abgegeben, in welcher 4/6 Mitgliedern das Kommissionsmodell, 1 Mitglied das Schulratsmodell und 1 Mitglied das Gemeinderatsmodell unterstützten. Für 5/6 Mitgliedern war ein entscheidender Punkt, dass dem Duo Gemeinderat-Schulleitung eine 3. Instanz zur Seite gestellt sein müsse. Es bestand damals die Meinung, dass auch eine Schulkommission die als notwendig empfundene Aufsichtsfunktion ausüben könne. Dies auch deshalb, weil wir damals noch keine umfassenden Informationen zur Rolle und Haltung der Schulratsbehörde hatten.

Die Vorlage 1266 ist dann im Oktober an den Einwohnerrat verteilt und in der Sitzung vom 30.10. an die BSG überwiesen worden. Die Vorlage wurde dabei für den etwas späten Abgabepunkt, wie auch für einige inhaltliche Fehler und Aussagen kritisiert. So war das feedback der BSG in der Vorlage nicht korrekt wiedergegeben worden. Doch gibt es ja jetzt die Möglichkeit auf diese Punkte einzugehen. Die BSG hat sich nach der Vororientierung im Juni noch in 3 Sitzungen mit der Vorlage befasst und sich dabei auch mit den direkt beteiligten Gruppen Gemeinderat, Schulleitung und Schulrat gesprochen.

2.3. Meinung der BSG zu den vorgeschlagenen Führungsmodelle

In der Vorlage werden die drei gemäss revidiertem Bildungsgesetz möglichen Führungsmodelle für die Primarstufe in einer tabellarischen Übersicht miteinander verglichen. Bei allen drei Varianten gleich geblieben ist die Zuweisung der operativen Führung an die Schulleitung und die der Finanzkompetenz an den Gemeinderat. Die Hauptunterschiede beziehen sich auf die Zuteilung bzw. Verteilung der Strategischen Führung.

2.3.1. Das Gemeinderatsmodell

Bei einem Systemwechsel vom Grund- zum Gemeinderatsmodell würden die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat übertragen. Diese Aufgaben umfassen u.a.



- a) Die Anstellung und Führung der Schulleitung
- b) Die Genehmigung der Organisation der Schulleitung
- c) Die Weisungsbefugnis gegenüber der Schulleitung
- d) Die Funktion als Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung
- e) Die Mitwirkung bei der Entwicklung des Schulprogramms.

Wie in der Vorlage 1266 ausgeführt, verspricht sich der Gemeinderat mit dieser Neuordnung der strategischen Kompetenzen einen verbesserten Schulbetrieb und eine Stärkung der Schulleitung. Wir verstehen, dass bei dem durch gesetzliche Auflagen und Reformzwängen zunehmend komplexeren Schulbetrieb eine Vielzahl von Schnittstellen zwischen verschiedenen Führungsinstanzen als mühsam und einem effizienten Arbeiten hinderlich empfunden werden. Oft tragen unscharfen Kompetenzabgrenzungen zu einer Verlangsamung von Entwicklungen bei, wie das offenbar auch zwischen der kantonalen Schulbehörde und der Gemeinde vorkommen kann. Wir können gut verstehen, dass auch der Schulrat als «4. Instanz» in gewissen Situationen als Zusatzbelastung empfunden wird. Trotzdem war der Primarstufe in Reinach wegen der engen Zusammenarbeit von Schulleitung und Schuladministration eine sehr positive Entwicklung möglich.

Wir glauben, dass dies auch wegen und nicht trotz des Schulrats möglich gewesen ist. Die im operativen Alltag als Zusatzbelastung empfundenen Mehrarbeiten mögen der Preis dafür sein, dass wir im Schulrat ein Organ haben, welches durch Vermittlung oder Intervention bei schwierigen zwischenmenschlichen Problemen zu einer Stabilisierung des Schulbetriebs beiträgt.

Wir gehen davon aus, dass das zurzeit herrschende gute Verhältnis zwischen Gemeinderat und Schulleitung nicht für ewig garantiert ist. So können personelle Neubesetzungen der Führungspersonen, aber auch eskalierende Probleme seitens der anderen Schulteilnehmer zu ernsthaften Krisensituationen führen, in denen die Belastung von Gemeinderat oder Schulleitung grossen Schaden anrichten könnte.

Neben der wichtigen Funktion eines Schulrates bei internen Spannungen oder Krisensituationen vermissen wir aber bei diesem Führungsmodell auch dessen durchaus wertvolle und die Schulleitung unterstützende Mitarbeit beim Normalbetrieb der Schule. Es ist fraglich, ob beim Gemeinderatsmodell die vom Schulrat geleistete, sehr kostengünstige Arbeit tatsächlich ohne Mehraufwand und Mehrbelastung erbracht werden könnte. Ein weiterer Einwand gegen dieses Modell sind Befürchtungen, dass die Abwesenheit einer unabhängigen Instanz eine zu grosse Machtkonzentration bei Gemeinderat und Schulleitung entstehen lässt.

Wir vermuten, dass diese Bedenken zum Gemeinderatsmodell, die im Landrat zu langen Diskussionen und bei vielen Gemeinden im Kanton zu einer Ablehnung geführt haben, auch auf die sehr gut aufgestellte Reinacher Primarstufe angewendet werden können.

2.3.2. Das Kommissionsmodell

Das Kommissionsmodell entspricht bezüglich der Zuordnung der operativen und strategischen Führung und der Finanzkompetenz dem Gemeinderatsmodell mit dem Unterschied, dass dem Gemeinderat eine von ihm eingesetzte, beratende Schulkommission zur Seite gestellt wird. Es ist dies das Modell, das nach einer ersten Präsentation im Juni 2023 bei der BSG die grösste Unterstützung gefunden hatte. Wir hatten damals noch wenig Kenntnis von der Arbeit des Schulrats, fanden aber grossmehrheitlich, dass eine drittes Führungsgremium als Aufsichtsinstanz sehr wichtig sei. Es wird diesem Kommissionsmodell entgegengehalten, dass es mit seiner lediglich beratenden Funktion im Vergleich zu dem mit mehr Kompetenzen und einem Weisungsrecht ausgestatteten Schulrat weniger bewirken könne. In der Tat scheint es fraglich,



ob eine solche Schulkommission, in der gemäss Bildungsgesetz auch die Schulleitung vertreten sein muss, in Konfliktsituationen eine wirksame Aufsichtsfunktion ausüben kann. Dies ist uns beim Vergleich mit den Aufgaben eines Schulrats bewusst geworden. Eine Entlastung bzw. Stärkung des Gemeinderats ist aber für ein Kommissionsmodell durchaus denkbar und lässt es als die bessere Lösung erscheinen als das reine Gemeinderatsmodell.

Bei den Sekundarstufe I schreibt der Regierungsrat für die nächste Amtsperiode einen 7-köpfigen Schulrat vor. Die Situation ist aber nicht mit der in den Gemeindeschulen zu vergleichen. Einerseits ist Liestal von den Sekundarschulen weit weg und froh um die Lösung von kleineren Konflikten vor Ort. Andererseits ist der Kanton der Sekundarschule aber durch die Finanzierung sehr verbunden, sodass er auch mehr Führungsaufgaben übernehmen möchte. Er hat deshalb die Aufgaben des Sek-Schulrats etwas eingeschränkt, sodass dessen Kompetenzen etwa zwischen jenen eines Schulrates und einer Schulkommission bei den Gemeindeschulen liegen.

2.3.3. Das Schulratsmodell

Am meisten zu reden gab bei uns das Schulratsmodell. Dass der Schulrat in der bisherigen Form nicht mehr weiter bestehen kann geht aus dem revidierten Bildungsgesetz hervor, das einen Gesamtschulrat nicht mehr zulässt und zwingend je einen eigenen Schulrat für die Sekundarschule und die Musikschule vorschreibt. Für die Schulen der Primarstufe ist es den Gemeinden überlassen ob sie weiter mit einer Schulratsbehörde arbeiten wollen.

Bei einem weiteren Verbleib beim Schulratsmodell für die Primarstufe wird durch den Kanton aber nicht nur die Abgrenzung von den anderen Schuleinrichtung (Sek, Musikschule) vorgeschrieben, sondern das neu Bildungsgesetz weist dem Schulrat für die kommunalen Schulen auch einen revidierten Aufgabenkatalog zu. Es nimmt damit eine Korrektur vor, welche durch die Praxis in vielen Teilen vorweggenommen wurde. Er überträgt ihm aber auch neue Pflichten und in dem ab dem 1.8.2024 geltende Bildungsgesetz sind für die Schulräte der kommunalen Schulen eine ganze Palette von Aufgaben aufgeführt. Im Vergleich zum geltenden Recht sind Aufgaben gestrichen, belassen, präzisiert, oder neu aufgenommen worden. Da diese Aufgaben auch als Schnittstellen zur Arbeit der Schulleitung zu sehen sind, ist deren Analyse wichtig.

A Welche Aufgaben des Schulrats bleiben gleich:

1. Er ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.
2. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
3. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.

B Welche Aufgaben des SR fallen weg und gehen an die Schulleitung:

4. Die Anstellung der unbefristeten und befristeten Anstellungen
5. Die Handhabung des unbegründeten Fernbleibens

C Welche Aufgaben des Schulrats sind neu oder werden genauer definiert:

6. Mitwirkung bei Erarbeitung des Schulprogrammes
7. Mitwirkung nur bei **internen** Evaluationen sowie den daraus folgenden Massnahmen
8. Überwachung/Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
9. Er beschliesst Leitungsmodell/Organisation der Schulleitung.
10. Unterstützung der Schulleitung
11. Befristetes Eingreifen in die operative Schulführung in Krisenfällen
12. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.
13. Er ist weisungsbefugt gegenüber der Schulleitung



Kommentar der BSG:

Zu 1.: Die Rolle als unabhängiges Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Schule hat sich bewährt und entlastet den Gemeinderat.

Zu 2.: Diese Rolle bei der Einsetzung der Schulleitung unterstützt und entlastet die Arbeit des Gemeinderats.

Zu 3.: Die Funktion als Beschwerdeinstanz für Entscheide der Schulleitung bedeutet für alle Schulbeteiligten ein niederschwelliger Zugang zu einer zweiten Instanz. Diese Arbeit entlastet die kantonalen Beschwerdeinstanzen und wäre für den Gemeinderat auch aufwendig und kostspielig.

Zu 4./5.: Die Übertragung dieser Aufgabe an die Schulleitung entspricht weitgehend der heutigen Praxis. Sie entlastet den Schulrat.

Zu 6./7.: Diese Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulrat muss durch den Kompetenzraster gut definiert werden. Dann wird sie die Arbeit der Schulleitung unterstützen.

Zu 8: Diese Aufgabe entlastet die Arbeit der Verwaltung (Rechtsdienst)

Zu 9./10.: Diese Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulrat muss durch den Kompetenzraster gut definiert werden. Dann wird sie die Arbeit der Schulleitung unterstützen.

Zu 11.: Diese Aufgabe ist wichtig, bringt Schadensbegrenzung und entlastet den Gemeinderat.

Zu 12.: Diese Rolle kann Konflikte in einem frühen Stadium entschärfen und eine Eskalation verhindern. Für diese Aufgabe als Ombudsstelle/»Friedensrichter oder Mediator« erachten wir einen Schulrat als unabhängige Behörde besser geeignet als etwa den Gemeinderat.

Zu 13.: Diese Kompetenz, korrekt eingesetzt, entlastet den Gemeinderat.

Die Aufgaben des Schulrats bezüglich der Schulleitung sind sehr zentral, angefangen bei der Anstellung, über die Aufsichts- und Kontrollpflichten bis hin zum Eingreifen im Krisenfall (2.9.10.13.). Darüber muss aber als oberste Pflicht die Unterstützung der Schulleitung durch einen Schulrat stehen (10.).

Für uns von grösster Wichtigkeit sind die Aufgabe des Schulrats als niederschwelliger Beschwerdestelle (3.). Aber insbesondere auch seine Rolle als Vermittler (12.) bei Unstimmigkeiten zwischen Schulbeteiligten. Das kann zur Konfliktschlichtung beitragen, bevor der kraftzehrende und unter Umständen auch kostspielige juristische Beschwerdeweg beschritten wird. Durch eine frühe Deseskalation können auch Reputationsschäden für die Schule vermieden werden. Kommt es aber zu einer Krisensituation bei der operativen Führung, so ist das Eingreifen des Schulrats (11.) ebenfalls als eine Unterstützung des Gemeinderats zu sehen.

In den Gesprächen der BSG mit dem heutigen Schulrat und der Schulleitung hat sich darüber hinaus gezeigt, dass weitere Reformen bei den Aufgaben eines zukünftigen Schulrats wünschenswert sind und unserer Meinung nach auch möglich sein sollten, solange sie im Rahmen des Kantonsgesetzes liegen. So könnte eine Straffung der heute praktizierten Aufgabenteilung (Kompetenzraster) auch Probleme angehen, welche in der Vorlage als hemmend für einen effizienten Schulbetrieb angedeutet wurden (Viele Schnittstellen, unnötige Mehrarbeit für die SL). Bei einer Fokussierung der Arbeit des Schulrats sehen wir hier durchaus Potential für eine Entlastung von Schulleitung und Verwaltung.

Die in den Punkten 1.-3. und 6.-13. skizzierten Aufgaben eines zukünftigen Schulrates können im Bildungsreglement der Gemeinde noch präzisiert werden.

Bewertung: Die weiterbestehenden Aufgaben 1.-3. sind unbestritten. Die neu an die Schulleitung abgetretenen Aufgaben 4.-5. entsprechend schon lange der gelebten Schulpraxis. Das trifft auch auf die Präzisierung der Aufgabe 6. zu. Verschiedene der neu formulierten Aufgaben sind



zwar sinnvoll, bergen aber auch das Potential für Reibungen mit der Schulleitung. Andere hingegen erscheinen uns wichtig und wertvoll. So wird zum Schulrat neben seiner Rolle als Beschwerdeinstanz nun auch seine Aufgabe als Vermittler oder Anlaufstelle bei Anliegen aller Schulbeteiligten explizit erwähnt. Dabei stärkt er deren Rechte durch Beratung, schützt aber Schulleitung und Gemeinderat durch seine Mediationsrolle vor zu starker Belastung.

2.4. Erwägungen der BSG

Der BSG wurde in den Gesprächen mit den aktuellen Verantwortlichen der Primarstufe, der zuständigen Gemeinderätin, dem Vorsteher der Schulleitung und Schuladministration wie auch mit dem Schulrat versichert, dass die Zusammenarbeit dieser drei Hauptstützen der heutigen Führungsstruktur Primarstufe sehr gut sei. Diese Aussagen sind auch im Einklang mit dem guten Ruf der kommunalen Schulen Reinachs, welche seit Jahren die stetig wachsenden Anforderungen bei der pädagogischen Arbeit, den wachsenden Schülerzahlen und der damit verbundenen Raumproblematik sehr gut meistert. Vor kurzem wurde dies wieder durch den positive Audit-Bericht bestätigt.

Nichtsdestotrotz haben wir auch von Schwächen des Systems gehört, wie sie besonders in der Vorlage des Gemeinderats erwähnt sind. Wir glauben aber, dass ein gewisses Mass an Reibung oder Meinungsdivergenzen zu einem System gehört, welches zwar eine hohe Leistung und Effizienz anstrebt, aber auch einen inneren Kontrollmechanismus besitzt, der es vor kleineren wie grösseren Konflikten schützt. Die BSG hat beim Vergleich der möglichen Führungsmodelle immer wieder an diesen Sicherheitsaspekt gedacht, der für viele von uns am ehesten mit dem Schulratsmodell berücksichtigt wäre. Ein Schulrat darf den normalen Schulbetrieb nicht unnötig behindern, der Vorteil seiner kostengünstigen, engagierten Tätigkeit nicht durch reduzierte Effizienz des operativen Geschäfts zunichte gemacht werden. Deshalb sollte ein überarbeiteter Kompetenzraster die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Schulleitung und einem auf die Primarstufe fokussierten Schulrat neu definieren. Die Schulleitung soll gestärkt und ihre Arbeit erleichtert werden ohne dass die Rolle des Schulrats als unabhängige Anlaufstelle bei Konfliktsituationen gefährdet wird. Das Pflichtenheft eines Schulrates sollte diesem aber auch für die konfliktarmen Tage nützliche Aufgaben zuweisen, denn nur die Nähe zum Schulalltag ermöglicht es ihm, bei Konflikten wirksam zu intervenieren. Nach der notwendigen Teilrevision der Gemeindeordnung wird auch das Bildungsreglement der Gemeinde angepasst werden müssen. Dies wird Gelegenheit bieten, ergänzend zu den Vorgaben des Bildungsgesetzes, die Verantwortung und Aufgaben des Primarstufenschulrats den Gegebenheiten des modernen Schulbetriebs anzupassen. Wir erwarten, dass die Verantwortlichen mit gutem Willen an dieser Reform weiterarbeiten werden.

2.5. Die Empfehlung der BSG an den Einwohnerrat

Zum Ende der Diskussionsphase hat die BSG eine Abstimmung zu den möglichen Führungsmodellen der Primarstufe gemacht. Unabhängig von der Wahl des zukünftigen Führungsmodells muss die Gemeindeordnung angepasst werden, deshalb haben wir auch über die Frage der Grösse und des Wahlverfahrens der neuen Gremien abgestimmt mit folgendem Resultat:

Die BSG unterstützt mit 6:1:0 Stimmen das Schulratsmodell.

Dieses erhielt 6 Stimmen, das Kommissionsmodell 1, und das Gemeinderatsmodell 0 Stimmen.

Was die Grösse eines Schulrats für die Primarstufe betrifft, so sprach sich die BSG mit 5 Stimmen für 7 Mitglieder / mit 2 Stimmen für 5 Mitglieder aus.*

Beim Kommissionsmodell setzt der Gemeinderat die Kommission ein und bestimmt deren Grösse.



Zur Wahl der Mitglieder eines Primarstufen-Schulrats entschied sich die BSG einstimmig für eine Wahl durch den Einwohnerrat aus. **

* inkl. 1 Mitglied des Gemeinderats

** wie vom kantonalen Bildungsgesetz auch für die Schulräte der Sek- u. der Musikschule vorgesehen

Die BSG hat sich zum zukünftigen Führungsmodell der Primarstufe deutlich (6:1) für das Schulratsmodell ausgesprochen. Da sie aber erwartungsgemäss keine einheitliche Meinung erreicht hat, möchte sie dem Einwohnerrat die Wahlfreiheit für die möglichen Modellen erhalten und hat zu diesem Zweck neben ihren Mehrheitsanträgen 1. und 2. auch 2 Minderheitsanträge formuliert (3.-4.). Ausserdem hat sie ihre Anträge 2. u. 3. so gestaltet, dass sie bei Annahme automatisch die entsprechende Revision der Gemeindeordnung auslösen.

Anmerkung zum Abstimmungsverfahren:

- Antrag 1. Ist der Einwohnerrat gegen das Gemeinderatsmodell, dann muss er den Antrag 1 der BSG annehmen.
- Antrag 2. Die Annahme dieses Antrags bewirkt die Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne der Mehrheitsmeinung der BSG (Schulratmodell / 7 Mitglieder / Wahl durch ER). (Abstimmung nur bei Annahme des BSG-Antrags 1.)
- Antrag 3. Wie Antrag 2., reduziert aber die Anzahl der SR-Mitglieder auf 5 (inkl. GR) (Abstimmung nur bei Ablehnung des BSG-Antrags 2.)
- Antrag 4. Abstimmung über die Einführung des Schulkommissionsmodells (Abstimmung nur bei Ablehnung des BSG-Antrags 3.)

2.6. Anträge der BSG

://: **1. Der Einwohnerrat lehnt das vom Gemeinderat beantragte Führungsmodell Gemeinderat ohne beratende Kommission ab.**

Wird Antrag 1 angenommen folgt Antrag 2

2. Mehrheitsantrag:

Der Einwohnerrat befürwortet das Führungsmodell Schulrat mit 7 Mitgliedern und genehmigt die vom Gemeinderat in der Vorlage 1266 in der Synopse *Arbeitsversion Teilrevision Gemeindeverordnung vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeordnung unter Einbezug folgender Ergänzungen und Korrekturen:*

§ 8 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

...

b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde; ~~und das strategische Führungsgremium für die Primarstufe~~

c. ein Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus 7 Mitgliedern;

c^{bis}. ein Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern

c^{ter}. ein Schulrat für die Sekundarschule;

...

§ 9 Wahlorgane

...

2 Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

a. das Wahlbüro;

b. 6 Schulräte für die Primarstufe;

c. 4 Schulräte für die Musikschule;

d. der Schulrat für die Sekundarschule.



3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Schulrates für die Primarstufe aus seiner Mitte;
- a^{bis}. ein Mitglied des Schulrates für die Musikschule aus seiner Mitte;
- b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

Wird Antrag 2 abgelehnt folgt Antrag 3

3. Minderheitsantrag:

Der Einwohnerrat befürwortet das Führungsmodell Schulrat mit 5 Mitgliedern und genehmigt die vom Gemeinderat in der Vorlage 1266 in der Synopse *Arbeitsversion Teilrevision Gemeindeverordnung* vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeordnung unter Einbezug folgender Ergänzungen und Korrekturen:

§ 8 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

...

b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde; ~~und das strategische Führungsgremium für die Primarstufe~~

c. ein Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus 5 Mitgliedern;

c^{bis}. ein Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern

c^{ter}. ein Schulrat für die Sekundarschule;

...

§ 9 Wahlorgane

...

2 Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. 4 Schulräte für die Primarstufe;
- c. 4 Schulräte für die Musikschule;
- d. der Schulrat für die Sekundarschule.

3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Schulrates für die Primarstufe aus seiner Mitte;
- a^{bis}. ein Mitglied des Schulrates für die Musikschule aus seiner Mitte;
- b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

Wird Antrag 3 abgelehnt folgt Antrag 4

4. Minderheitsantrag

Der Einwohnerrat befürwortet das Führungsmodell Gemeinderat mit beratender Kommission und genehmigt die vom Gemeinderat in der Vorlage 1266 in der Synopse *Arbeitsversion Teilrevision Gemeindeverordnung* vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeordnung

Reinach 4.11.2023

Erwin Götschi
Präsident BSG

Mitglieder BSG:
Ronny Ankli, SVP
Claude Hodel, SP
Benedikt Husi, Mitte/GLP
Erwin Götschi, Präsident, SP
Paul Meier, Vizepräsident, FDP
Rainer Rohrbach, SVP
Therese Stalder, Mitte/GLP